IHK Mittleres Ruhrgebiet

Vier Städte. Ein Plus. Für Bochum, Herne, Witten und Hattingen.

Ausführungsrichtlinien zur IHK-Compliance-Regelung

Präambel

Diese Ausführungsrichtlinien beruhen auf einem intensiven Arbeitsprozess, der seinen Ausgangspunkt in dem Auftrag der Vollversammlung der IHK Mittleres Ruhrgebiet aus dem Jahr 2015 hat, für die Industrie- und Handelskammer das Thema Compliance generell zu erschließen.

Am 7. November 2017 hat die Vollversammlung die Compliance-Regelung der IHK Mittleres Ruhrgebiet beschlossen, in der grundlegende Vorgaben für regelkonformes Arbeiten und Verhalten in der IHK Mittleres Ruhrgebiet mit dem weiteren Arbeitsauftrag gemacht werden, diese durch Ausführungsrichtlinien zu konkretisieren.

Inhalt

Seite 2: Compliance-Kultur
Seite 3: Verantwortung für das Ansehen unserer IHK
Seite 4: Verhalten bei Entscheidungen
Seite 5: Hoheitliche Aufgaben
Seite 6: Vertretung des Gesamtinteresses
Seite 7: Unsere IHK als Dienstleisterin ihrer Mitglieder
Seite 8: Unsere IHK als Geschäftspartnerin
Seite 9: Unser Verhalten gegenüber Politik, Geschäftspartnern und Dritten
Seite 10: Umgang mit den Mitgliedsbeiträgen unserer IHK
Seite 11: Sorgsamer Umgang unserer IHK mit Daten
Seite 12: Neutralität unserer IHK im Wettbewerb
Seite 13: Das Miteinander in unserer IHK
Seite 14: Unsere innere Organisation

Compliance-Kultur

Wie die meisten öffentlichen Institutionen sind die IHKs in einem erheblichen Umfang regelgebunden. Die IHK-Tätigkeit ist durch viele Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften vorstrukturiert.

Dafür gibt es einen Grund: Der Staat hat die IHKs zur Verfolgung bestimmter Zwecke errichtet und möchte durch rechtliche Vorgaben sicherstellen, dass sich die IHKs tatsächlich an diesen Ziele orientieren.

Daneben gelten für die IHKs als unternehmensnahe Körperschaften viele Regeln, wie sie auch die Unternehmen beachten müssen. Die Einhaltung der zahlreichen rechtlichen Vorgaben ist eine Herausforderung für die alltägliche Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Regelgebundenheit ist aber auch Ausdruck einer grundlegenden Werteordnung. Sie macht die IHKs als Selbstverwaltungskörperschaften der Unternehmen zu einem Teil des demokratischen Rechtsstaates. Nicht zu unterschätzen ist der Einfluss, den dieser Umstand auf die Wertschätzung der Gesellschaft für die Tätigkeit der IHKs ausübt. Die IHKs stehen bei der Erledigung ihrer Aufgaben für Objektivität, Qualität und Glaubwürdigkeit.

Mittlerweile hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass zur Gewährleistung des regelgebundenen Handelns die reine Existenz von Gesetzen nicht ausreicht. Erforderlich ist vielmehr, die Einhaltung der Regeln zu einem Teil der Unternehmenskultur zu machen und zugleich durch interne Organisationsstrukturen abzusichern. Zur Kultur der IHK Mittleres Ruhrgebiet gehört es daher, Regeltreue als Wert zu leben.

Die IHK setzt dabei auf Schulungen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Projekt- und Kompetenzteams sowie einen fortwährenden Lernprozess der Organisation an sich. Das ist umso wichtiger, da das Arbeiten in der IHK immer flexibler und agiler wird.

Diese Richtlinien sollen uns allen mehr Sicherheit bei den sich immer schneller wechselnden Anforderungen an unsere Tätigkeit geben. Sie sollen uns für wichtige gesetzliche Rahmen-bedingungen sensibilisieren. Die Richtlinien bauen auf unserer Compliance-Regelung auf und werden in unserem Qualitätsmanagement konkretisiert. Sie haben die Funktion, wichtige Eckpunkte für unsere regeltreue Tätigkeit hervorzuheben. Dabei geht es um Transparenz und Überblick für alle, nicht um die Details.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Justitiariat

Verantwortung für das Ansehen unserer IHK

Qualität und Glaubwürdigkeit sind für unsere Tätigkeit von hoher Bedeutung.

Wir alle achten bei unseren öffentlichen Äußerungen auf die Übereinstimmung mit den von der Vollversammlung der IHK beschlossenen Positionen.

Bei der Nutzung von Social Media halten wir uns an folgende Eckpunkte:

Wir trennen klar zwischen unseren privaten und unseren beruflichen Social Media Aktivitäten. Zur privaten Nutzung von Social Media während der Arbeitszeit haben wir eine Regelung.

Für unsere beruflichen Social Media-Konten haben wir ein Impressum mit Bezug zur IHK sowie eine Datenschutzerklärung. Wir beachten die für die IHK einschlägigen Informationspflichten (zum Beispiel Rechtsaufsicht, Vertretungsbefugnis, Steuernummer).

Wir schulen alle mit Social Media arbeitenden Kolleginnen und Kollegen über einige rechtliche Basics zu Datenschutz, Wettbewerbsrecht, Urheber- und Markenrecht sowie die für öffentliche Äußerungen der IHK geltenden Regeln (Urteil zur „Limburger Erklärung“). IHK-Interna offenbaren wir in Social Media nicht.

Die IHK bleibt Inhaberin der beruflichen Social Media-Konten, auch beim Ausscheiden der jeweiligen Mitarbeiterin oder des jeweiligen Mitarbeiters.

Auch die transparenten und regeltreuen Wahlen zur Vollversammlung als unserem obersten Organ beeinflussen die Glaubwürdigkeit unserer IHK: Von zentraler Bedeutung sind dafür die rechtzeitige Aufstellung eines Zeitplans für die Wahl sowie die Bestellung des Wahlausschusses, der alle wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Die Wahlgruppen spiegeln nach schlüssigen und transparenten Kriterien die Struktur der gewerblichen Wirtschaft in unserem IHK-Bezirk wider. Das Wahlverfahren ist frei von sachfremden Einflüssen, insbesondere des Ehrenamtes.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Justitiariat

Verhalten bei Entscheidungen

Wir nehmen unsere Aufgaben - im Rahmen des menschlich Möglichen - ohne Beeinflussung durch sachfremde Kriterien oder persönliche Interessen wahr. Als Orientierung dienen uns die Regeln, die auch für Gerichte und Behörden gelten.

Daraus ergibt sich, dass wir keine Aufgaben bearbeiten, bei denen wir selbst oder unsere Angehörige durch unsere Tätigkeit oder unsere Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil haben. In diesen Fällen bitten wir fachlich ebenfalls qualifizierte Kolleginnen oder Kollegen, die Bearbeitung zu übernehmen. Ist das nicht möglich, wenden wir das Vieraugenprinzip an und ziehen unseren Kompetenzfeldmanager hinzu.

Wir bitten auch unser Ehrenamt, die Verpflichtung zur Unparteilichkeit bei der Übernahme einer Funktion für unsere IHK einzugehen. Für unser Ehrenamt bedeutet das konkret:

Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums, der Innovationskreise und Beiräte können nicht zu einem Beschluss beraten oder über einen Beschluss abstimmen, der für sie oder ihre Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil begründet. Das gilt allerdings nicht, wenn der Beschluss nur darauf beruht, dass jemand einer bestimmten Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt ist.

Die Qualität der IHK-Prüfungen ist unerlässlich und erfordert die Unterstützung von ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern. Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind als Organe der IHK an Recht und Gesetz gebunden, insbesondere an die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes(BBiG) und der Prüfungsordnung. Bei der Bewertung und Fest-stellung der Prüfungsleistungen handeln sie autonom und objektiv. Sie haben eine besondere Verantwortung gegenüber Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Betrieben und der IHK-Organisation. Daher ist für jede Prüferin und für jeden Prüfer Verschwiegenheit unverzichtbar.

Fortbildungen mit Abschlussprüfung bei der IHK Mittleres Ruhrgebiet

Bei Prüfungen achten wir darauf, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht zugleich Ausbilder oder Angehörige des Prüflings sind. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter darf vor einem Prüfungsausschuss der IHK Mittleres Ruhrgebiet keine Prüfung ablegen, sofern ihr oder ihm die Fortbildung einen unmittelbaren Vorteil gegenüber der IHK bringen kann. Diese Regelung gilt nicht für Auszubildende.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Justitiariat, Arbeitsteam Prüfungen

Hoheitliche Aufgaben

Unsere IHK hat zahlreiche hoheitliche (= gesetzliche) Aufgaben, unter anderem bei der Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse (Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobiliardarlehensvermittler), der Aus- und Weiterbildung, der Ausstellung von Ursprungszeugnissen sowie der Abnahme von Prüfungen und Durchführung von Unterrichtungen.

Bei der Wahrnehmung unserer gesetzlichen Aufgaben ist die Bindung an Recht und Gesetz unser zentraler Maßstab. Dazu gehören auch die Regeln zum Verhalten bei Entscheidungen.

Das bedeutet konkret, dass für unsere Tätigkeit oder unsere Entscheidung das ehrenamtliche Engagement der betroffenen Person oder des Unternehmens keine Rolle spielen darf. Ebenso wenig darf es auf die wirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Person oder des Unternehmens ankommen.

Unser Ehrenamt bitten wir ebenfalls, sich zur Einhaltung dieser Grundsätze zu verpflichten. Eine Einflussnahme des Ehrenamtes auf unsere Tätigkeiten oder Entscheidungen im Bereich der gesetzlichen Aufgaben ist ausgeschlossen.

Unsere Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Aufgaben dokumentieren wir in angemessenem Umfang. Das ist wichtig für die Unternehmen, die wegen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben mit uns in Kontakt treten. Sie müssen die Möglichkeit haben, unsere Tätigkeit und unsere Entscheidungen gegebenenfalls von den Gerichten überprüfen zu lassen.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Justitiariat, Arbeitsteam Gewerbezugang

Vertretung des Gesamtinteresses

Unsere IHK beachtet bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft die Interessen großer, mittlerer und kleiner Unternehmen gleichermaßen.

Alle öffentlichen Äußerungen im Namen der IHK müssen wir dabei auf die von der Vollversammlung beschlossenen Grundsatzpositionen zurückführen können.

Öffentliche Äußerungen dürfen nur Themen mit tatsächlich nachvollziehbaren Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft im IHK-Bezirk zum Gegenstand haben, was sich auch aus der Äußerung selber oder ihrem direkten Zusammenhang ergeben muss. Die jeweilige Äußerung erarbeiten wir auf der Basis einer Abwägung der Interessen der betroffenen Gewerbezweige. Ebenso geht unser Ehrenamt bei der Aufstellung von Grundsatzpositionen in der Vollversammlung vor.

Bei gesellschaftlich besonders umstrittenen Fragen ist die Darstellung abweichender Minderheitenpositionen erforderlich. Unsere Äußerungen im Namen der IHK sind im Ton objektiv und sachlich.

Diese Grundregeln sind für uns auch im Rahmen der Äußerungen anderer Gremien beachtlich, wie zum Beispiel bei gemeinsamen Stellungnahmen der IHKs auf Landes- oder Bundesebene.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Justitiariat

Unsere IHK als Dienstleisterin ihrer Mitglieder

Dienstleistungen erbringen wir im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der IHK. Die Bindung an den gesetzlichen Auftrag schließt Veranstaltungen und Projekte ohne nachvollziehbaren Wirtschaftsbezug zu unserem IHK-Bezirk aus. Das Serviceangebot unserer IHK steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung.

Nicht zum gesetzlichen Auftrag der IHKs zählt die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen. Außerhalb der beruflichen Bildung geben wir daher keine Auskünfte zu Tarifverträgen; ebenso wenig schlichten wir bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Bei der Erbringung unserer Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit Dritten beachten wir den Grundsatz der Neutralität der IHK im Wettbewerb. Das bedeutet zum Beispiel, dass wir bei der Information über unsere eigenen Weiterbildungsangebote eventuell auch über die Angebote privatwirtschaftlicher Mitbewerber informieren müssen.

Neutral müssen wir uns außerdem bei der Auswahl von Referenten für unsere Veranstaltungen und der Empfehlung von Beratern oder Experten verhalten. Keine Rolle darf insbesondere der Umstand spielen, dass ein Referent oder Berater sich bei uns ehrenamtlich engagiert. Die Referenten bitten wir, bei unseren Veranstaltungen keine übermäßige Eigenwerbung zu betreiben.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Justitiariat

Unsere IHK als Geschäftspartnerin

Unsere IHK ist eine faire und seriöse Geschäftspartnerin.

Das bedeutet, dass wir Aufträge nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien auf der Basis einer gesicherten Finanzierung vergeben. Dabei halten wir die Beschaffungsregeln ein, die sich unsere IHK selber gegeben hat. Unter besonderen Umständen - zum Beispiel wenn bei der Finanzierung Fördermittel eine Rolle spielen - müssen wir zudem das Vergaberecht anwenden. Unsere Beschaffungen dokumentieren wir.

Bei der Vergabe erfolgt weder eine Bevorzugung noch eine Benachteiligung von Ehrenamtsträgern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder deren Angehörigen. Allerdings gehen wir mit besonderer Sorgfalt vor, wenn Angehörige von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, des Führungsteams oder des Ehrenamtes zu den potentiellen Geschäfts-partnern gehören könnten.

Bei unseren Entscheidungen über Beschaffungen orientieren wir uns an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung. Das beinhaltet auch die Abschätzung der Folgekosten einer Beschaffung. Unkalkulierbare Risiken - zum Beispiel aufgrund von sich abzeichnenden Rechtsstreitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte Dritter am Gegenstand der Beschaffung - vermeiden wir.

Als Anbieterin von Leistungen lässt sich unsere IHK von den Grundsätzen des Geschäftsgebarens eines Ehrbaren Kaufmanns leiten. Das bedeutet, dass wir nicht die Grenzen des rechtlich Regelbaren ausloten (zum Beispiel bei der Abfassung von Vertragsklauseln oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die Grenzen des Vertrags-rechts hält unsere IHK ein, Einnahmeinteressen oder das Bedürfnis nach der Vereinfachung von Arbeitsabläufen treten dahinter zurück.

Von öffentlichen Auftraggebern sind nach den europäischen Vergaberechtsbestimmungen als auch nach den nationalen Regelungen bei Vergaben öffentlicher Aufträge die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie das Verbot der Diskriminierung zu beachten. Insbesondere das Verbot der Diskriminierung regelt, dass sich der Wettbewerb nicht auf Unternehmen beschränken darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. Damit ist für die IHK die Bevorzugung ihrer Mitgliedsunternehmen oder regionaler Anbieter bei Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen ausgeschlossen.

Alle wichtigen Vereinbarungen schließen wir schriftlich. Für die Archivierung aller Vereinbarungen nutzen wir unser elektronisches Vertragsmanagementsystem.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Justitiariat, Arbeitsteam Finanzen

Unser Verhalten gegenüber Politik, Geschäftspartnern und Dritten

Wir nehmen unsere Aufgaben und Funktionen nur mit fairen Mitteln im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wahr. Bei Zuwendungen und sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, werden die Grundsätze uneigennützigen Handelns beachtet.

Für die Annahme von persönlichen Geschenken oder sonstigen Vorteilen beachten wir unsere internen Regeln, insbesondere unsere Leitlinien; außerhalb allgemeinüblicher Aufmerksamkeiten gilt: Wir nehmen nichts an. Die Wahrnehmung von Aufgaben der IHK erfolgt nicht zur Erwirkung wirtschaftlicher Vorteile für private oder persönliche Zwecke.

Aber auch Sponsoring-Beiträge für Aktivitäten der IHK werden nur nach sorgfältiger Prüfung angenommen. Hier haben unter anderem steuerliche Fragen ein erhebliches Gewicht.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Justitiariat

Umgang mit den Mitgliedsbeiträgen unserer IHK

Unsere IHK ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder, vor allen Dingen der gezahlten Beiträge. Das hat Konsequenzen für die Art und Weise, in der wir diese Mittel einsetzen.

Zentrale Maßstäbe für die Verwendung der Mittel sind ihre Zweckbindung durch den gesetzlichen Auftrag der IHKs sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung. Anhand dieser Maßstäbe legen wir der Vollversammlung jährlich durch Vorlage eines Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses Rechenschaft ab; die Kontrolle und Überwachung unserer Finanzen ist eine ihrer wesentlichen Aufgaben.

Besondere Vorgaben müssen wir bei der Verwendung von Mitteln zum Betrieb von Anlagen und Einrichtungen der IHK beachten. Zu den Anlagen und Einrichtungen gehört auch die Gründung oder die Beteiligung an Gesellschaften. Hierfür ist ein Beschluss der Vollversammlung erforderlich. Die IHK darf Gesellschaften nur gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, die ausschließlich dem Interesse der gewerblichen Wirtschaft dienen. In regelmäßigen Abständen überprüfen wir, ob eine solche Beteiligung weiterhin notwendig ist. Bei Mehrheitsbeteiligungen an GmbHs sichern wir unserer Vollversammlung Kontrollmöglichkeiten.

Gewährt die IHK Zuwendungen an Dritte, beachten wir unsere Zuwendungssatzung. Wichtig ist unter anderem, dass der Zweck der Zuwendung vom gesetzlichen Auftrag der IHKs gedeckt ist. Die Empfänger der Zuwendung müssen uns die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachweisen.

Nimmt die IHK selber Fördermittel in Anspruch, so beginnen wir die geförderte Maßnahme erst nach dem Erhalt des Fördermittelbescheides. Die abgerufenen Gelder verwenden wir fristgerecht und ausschließlich für den geförderten Zweck, ihre Verwendung weisen wir dem Fördermittelgeber nach. Änderungen oder Abweichungen bei der geförderten Maßnahme melden wir dem Fördermittelgeber ebenfalls. Wir achten darauf, dass die mit Fördermitteln arbeitenden Kolleginnen und Kollegen regelmäßig geschult werden. Falls im Zusammenhang mit der Verwendung der Fördermittel Beschaffungen erforderlich sind, wenden wir das Vergaberecht an (also nicht nur unsere eigenen Beschaffungsregeln).

Für alle Rechtsgeschäfte ab einer Summe von € 250,- wenden wir das Vieraugenprinzip an.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Finanzen

Sorgsamer Umgang unserer IHK mit Daten

Wir bekennen uns zur Vertraulichkeit aller schützenswerten Informationen und Daten im Rahmen der Gesetze. Das betrifft sowohl Geschäftsgeheimnisse als auch Informationen, die sich auf einzelne Menschen beziehen (personenbezogene Angaben).

Beim Umgang mit IHK-internen Daten beachten wir den Grundsatz der Datensparsamkeit und die Zweckbindung der Daten. Das bedeutet, dass wir nur so viele Daten wie nötig erheben. Es bedeutet außerdem, dass wir die Daten für die Zwecke verwenden, für die wir sie erhoben haben. Soweit es rechtlich erforderlich ist, holen wir vor der Erhebung der Daten die Einwilligungen der Betroffenen ein. Besonders sorgfältig schützen wir die Beitragsdaten (wegen des Steuergeheimnisses). Wir sorgen dafür, dass die elektronisch verfügbaren Daten technisch und organisatorisch geschützt sind. Dabei orientieren wir uns am Stand der Technik, insbesondere bei der IT-Sicherheit. Unsere Arbeitsabläufe organisieren wir so, dass nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IHK Zugriff auf interne Daten haben können. Wenn Dritte für uns Daten verarbeiten, schließen wir mit Ihnen datenschutzrechtliche Vereinbarungen ab (sog. Auftragsdatenverarbeitungs-vereinbarungen).

In der Zusammenarbeit mit anderen Behörden tauschen wir Daten aus, wenn das Informationsinteresse der Behörde plausibel ist und die Behörde die Daten zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigt. Bei telefonischen Anfragen sind wir skeptisch; hier verlangen wir vor der Datenweitergabe eine schriftliche Bestätigung.

Bei der Weitergabe von Daten an private Dritte beachten wir in allen Fällen die Vorgaben des Datenschutzes, auch bei Anfragen aus dem Ehrenamt oder von unseren engen Partnern. Zum Datenschutz gehört, dass wir Widersprüche gegen die Datenweitergabe durch unsere Mitglieder beachten. Auch das Einhalten der Zweckbindung spielt bei der Weitergabe eine wichtige Rolle.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Datenschutz

Neutralität unserer IHK im Wettbewerb

Unsere IHK ist eine faire Wettbewerberin. In Konkurrenz zu privaten Unternehmen tritt sie nur zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft; rein eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt sie nicht.

Bei ihrer eigenen Werbung ist unsere IHK zugleich Vorbild. Dazu gehört zum Beispiel, dass wir für die Versendung von Newslettern und E-Mails mit werbenden Inhalten zunächst die Einwilligung der Adressaten einholen (Double-Opt-In). Für Texte, Fotos und Logos erwerben wir die für eine Verwendung erforderlichen Rechte.

Besondere Bedeutung hat für uns der Grundsatz der Neutralität der IHK im Wettbewerb der Unternehmen. Das bedeutet unter anderem, dass bei Kooperationen nicht einzelne Partner einseitig bevorzugt werden. Die IHK lässt sich zum Beispiel auch nicht über Kooperationen zum Teil einer Werbestrategie machen. Diese Neutralität halten wir im parteipolitischen Bereich ebenfalls ein; vor allem im Vorfeld von Wahlen. Auch unser Ehrenamt darf in diesem Zusammenhang keine hervorgehobene Rolle einnehmen.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Justitiariat

Das Miteinander in unserer IHK

Wir behandeln uns untereinander professionell, getragen von gegenseitigem Respekt. Zentrale Maßgaben sind dafür unser Verhaltenskodex und die Leitlinien der IHK. Die IHK respektiert und schützt die Würde ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diskriminierungen haben bei uns keinen Platz, weder wegen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, noch des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität. Eigeninitiative und verantwortliches Handeln ist für unsere Arbeit sehr wichtig. Daher legt unsere IHK besonderes Augenmerk auf die persönliche Fortentwicklung und die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter.

Die IHK Mittleres Ruhrgebiet ist für alle Menschen offen, die in unsere ungewöhnliche IHK passen. Um Interessenskonflikte zu vermeiden und um unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, gelten für „Arbeitsverträge mit Verwandten“ besondere Regeln:

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter darf nicht beratend und entscheidend in Personalangelegenheiten mitwirken oder Beschäftigungsbedingungen beeinflussen, wenn ihr oder ihm selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, ihren oder seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder der IHK einen Nachteil bringen kann.

Die Anstellung des vorgenannten Personenkreises erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung aller Führungsteammitglieder – soweit sie nicht durch diese Regelung ausgeschlossen sind.

Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit Bewerberinnen oder Bewerbern befreundet sind. In diesem Fall ist es die Pflicht der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, dem Führungsteam das Freundschaftsverhältnis unverzüglich mitzuteilen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Nebentätigkeit oder Prüfertätigkeit bei der IHK Mittleres Ruhrgebiet ausüben möchten, benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung aller Führungsteammitglieder.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus der IHK ausgeschieden sind, können längstens für zwei Jahre im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses eine Nebentätigkeit oder Prüfertätigkeit bei der IHK ausüben. Bei der Entscheidung über diese Tätigkeit darf das bis zu diesem Zeitpunkt zuständige Führungsteammitglied nicht mitwirken; im Übrigen ist die vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Führungsteammitglieder erforderlich.

Anmerkung: Die eigenen Kinder und Eltern sind Verwandte ersten Grades (eine vermittelnde Geburt), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister solche zweiten Grades (zwei vermittelnde Geburten), Onkel, Tanten, Neffen und Nichten (drei vermittelnde Geburten) sind im dritten Grad verwandt und so weiter.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Personal

Unsere innere Organisation

Diese Ausführungsrichtlinie gibt uns eine grundsätzliche Orientierung. Einzelheiten zu den jeweils zu beachtenden Regeln erfassen wir in dem Qualitätsmanagementsystem, das wir gegenwärtig aufstellen und dauerhaft pflegen werden.

In unserer täglichen Arbeit können hinsichtlich der Gewährleistung von Regeltreue Einzelfragen entstehen. Hierfür wird unsere IHK einen (internen oder externen) Ombudsmann benennen, der uns bei der Einhaltung wichtiger Regeln unterstützt. Der Ombudsmann kann auch jederzeit bei Regelverstößen angesprochen werden. Aufgabe von Hauptgeschäftsführer und Präsident ist es unabhängig davon, jedem Hinweis auf Regelverstöße in angemessener Weise nachzugehen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Wir wollen die Einhaltung der Regeln gemeinsam sicherstellen. Dafür richten wir drei Kompetenzteams ein, die sich mit den Querschnittsthemen Qualitätssicherung („Kompetenzteam Qualitätsmanagement“), Datenschutz („Kompetenzteam Big Data“) und Wirtschaftsführung („Kompetenzteam Ehrbarer Kaufmann“) beschäftigen. Diese Kompetenzteams erheben aber nur reine Stichproben über ungewöhnliche Vorgänge. Sie bewerten diese Vorgänge nicht abschließend und haben auch keine Weisungsrechte. Ihre einzige Aufgabe besteht darin, ungewöhnliche Sachverhalte an den Hauptgeschäftsführer und Präsidenten schriftlich weiterzugeben. Hauptgeschäftsführer und Präsident können sich bei ihrer Bewertung vom Ombudsmann unterstützen lassen.

Erste Ansprechpartner: Arbeitsteam Justitiariat

Bochum, 13. Mai 2019

Wilfried Neuhaus-Galladé
Präsident

Eric Weik
Hauptgeschäftsführer